

Technische Vorgaben nach § 9 EEG

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Dieses Dokument macht eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen technischen Einrichtungen nicht entbehrlich.

Gliederung

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Vor BSI-Markterklärung und iMSys und Steuerungseinrichtung und erfolgreicher Testung | 1 |
| 1.1 | IBN vor 1.1.2009 | 2 |
| 1.2 | IBN ab 1.1.2009 bis 31.12.2011 | 2 |
| 1.3 | IBN ab 1.1.2012 bis 31.7.2014 | 2 |
| 1.4 | IBN ab 1.8.2014 bis 31.12.2016 | 3 |
| 1.5 | IBN ab 1.1.2017 bis 31.12.2020 | 3 |
| 1.6 | IBN ab 1.1.2021 bis 26.7.2021 | 4 |
| 1.7 | IBN ab 27.7.2021 bis 14.9.2022 | 4 |
| 1.8 | IBN ab 15.9.2022 bis 31.12.2022 | 4 |
| 1.9 | IBN ab 1.1.2023 bis 24.2.2025 | 5 |
| 1.10 | IBN ab 25.2.2025 | 6 |
| 2 | Ab Einbau eines iMSys und einer Steuerungseinrichtung und erfolgreicher Testung | 7 |
| 3 | Steckersolargeräte | 7 |
| 4 | Nulleinspeisungsanlagen | 7 |
| 1 | Vor BSI-Markterklärung und iMSys und Steuerungseinrichtung und erfolgreicher Testung | |

Vor der Markterklärung des BSI und vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems („iMSys“) und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sowie erfolg-

reicher Testung durch den Netzbetreiber sind die folgenden technischen Vorgaben für PV-Anlagen zu erfüllen. Dabei ist nach dem Datum der Inbetriebnahme („IBN“) und nach der installierten Leistung der Anlage zu unterscheiden. Für Anlagengrößen, die nicht genannt sind, gibt es keine Regelung in der einschlägigen Fassung des § 9 EEG (früher § 6 EEG).

1.1 IBN vor 1.1.2009

Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2009** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p (Kilowattpeak)** verfügen, sind seit dem 1. Januar 2011 dazu verpflichtet, technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung vorzuhalten. Dies ergibt sich aus § 6 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021.

1.2 IBN ab 1.1.2009 bis 31.12.2011

Für Anlagen, die **zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 30 bis zu 100 kW_p** verfügen, besteht seit dem 1. Januar 2014 die Pflicht zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage hingegen über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p** sind ab dem 1. Juli 2012 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021 vorzuhalten.

1.3 IBN ab 1.1.2012 bis 31.7.2014

Erfolgte die Inbetriebnahme der Anlage **zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Juli 2014** unterscheiden die technischen Anforderungen nach drei Größenkategorien. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 bis zu**

100 kW_p sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012 verpflichtet. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021).

1.4 IBN ab 1.8.2014 bis 31.12.2016

Wurde die Anlage **zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016** in Betrieb genommen, ergeben sich ähnliche Anforderungen wie zuvor. Diese sind jeweils ab der Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten. Bei einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **30 bis 100 kW_p** sind hingegen technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014 verpflichtend. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014).

1.5 IBN ab 1.1.2017 bis 31.12.2020

Bei Anlagen mit der Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020** und einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017 und die alternative Begrenzung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 30 und bis zu 100 kW_p**, ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 EEG

2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021). Im genannten Zeitraum sind die technischen Anforderungen ab der Inbetriebnahme einzuhalten.

1.6 IBN ab 1.1.2021 bis 26.7.2021

Erfolgte die Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 26. Juli 2021** sind die technischen Anforderungen ebenfalls ab Inbetriebnahme zu erfüllen. Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 25 kW_p** sind zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder zur Reduzierung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2021 verpflichtet. Bei einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW_p** sind Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2021 einzubauen.

1.7 IBN ab 27.7.2021 bis 14.9.2022

Anlagen, die **zwischen dem 27. Juli 2021 und dem 14. September 2022** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **bis zu 25 kW_p** verfügen, sind ab Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten oder zu einer Reduzierung der Einspeisung auf 70% verpflichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021). Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis zu 100 kW_p**, sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **größer 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

1.8 IBN ab 15.9.2022 bis 31.12.2022

Bei einem Inbetriebnahmedatum **zwischen dem 15. September 2022 und dem 31. Dezember 2022** müssen Anlagen mit einer installierten Leistung **kleiner als 25 kW_p** keine technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 vorhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 EEG 2021). Die technischen Anforderungen in Bezug auf die anderen Anlagengrößen entsprechen denen des Vorgängerzeitraums. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis 100 kW_p** sind technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **mehr als 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

Bei Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind, gilt vor dem Einbau eines iMSys und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sowie erfolgreicher Testung auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber die Forderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG nach einer ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung auch als erfüllt, wenn

1. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung vollständig oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,
2. die Anlagenbetreibende nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt oder
3. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber der Anlagenbetreibenden zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat (§ 100 Abs. 3 S. 2 EEG 2023).

1.9 IBN ab 1.1.2023 bis 24.2.2025

Bei einem Inbetriebnahmedatum **zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 24. Februar 2025** sind Anlagen mit einer installierten Leistung **ab 25 und weniger als 100 kW_p** ab ihrer Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2023). Dies gilt unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

Bei einer installierten Leistung von **mindestens 100 kW_p** sind die Ist-Einspeisungs-Ferenauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung ab Inbetriebnahme zu gewährleisten (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2023). Dies gilt ebenfalls, unbeschadet weiterer Vorgaben, im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

Zu beachten ist, dass - soweit die Aufhebung der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung vor dem Ablauf des 25. Februar 2025 erfolgt ist - **ab dem 1. Januar 2023** für Anlagen **bis zu 7 kW** bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems unabhängig von deren Inbetriebnahmedatum die Pflicht nach § 9 Abs. 2

Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 bzw. einer Vorgängerfassung des EEG entfällt, wonach die Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzbelastung ferngesteuert reduzieren kann oder am Verknüpfungspunkt die Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen ist.

1.10 IBN ab 25.2.2025

Anlagen, die **seit dem 25. Februar 2025** in Betrieb genommen wurden und eine installierte Leistung von **weniger als 25 kW_p** aufweisen, sind zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz verpflichtet, wenn sie der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EEG 2023 zugeordnet sind (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2023).

Auch für Anlagen mit einer installierten Leistung **ab 25 und weniger als 100 kW_p** gelten die Anforderungen der Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 60 Prozent der installierten Leistung, soweit diese der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EEG 2023 zugeordnet sind. Diese Anlagen sind zusätzlich mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b EEG 2023).

Seit dem 25. Februar 2025 ist die Möglichkeit der Beauftragung nach § 9 Abs. 1b EEG 2023 a.F. entfallen. Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt die Steuerbarkeit hergestellt sein muss, auch wenn von § 9 Abs. 1b EEG 2023 a.F. Gebrauch gemacht wurde.

Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung **ab 100 kW_p**, ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung verpflichtend (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2023). Die Anforderungen der Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent gelten für diese Anlagen nicht.

Alle Anforderungen gelten unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

2 Ab Einbau eines iMSys und einer Steuerungseinrichtung und erfolgreicher Testung

Ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sowie erfolgreicher Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber haben Anlagenbetreibende unabhängig von dem Inbetriebnahmedatum der Anlage sicherzustellen, dass ihre Anlagen hinter der Hausanschlusssicherung in einem technischen Zustand betrieben und erhalten werden, bei dem Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen können und die Einspeiseleistung vollständig oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Messstellenbetreiber seine Ausstattungspflichten nach den §§ 3, 29 und 45 MsbG umsetzen kann (§ 9 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 3 S. 1 EEG 2023).

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) hat, soweit wirtschaftlich vertretbar, die Messstellen bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung **von mehr als 7 kW** mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt auszustatten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b MsbG).

3 Steckersolargeräte

Seit dem 16. Mai 2024 müssen Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, grundsätzlich keine technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2023 erfüllen (§ 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4 EEG 2023).

4 Nulleinspeisungsanlagen

Anlagen, deren maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf „null“ Prozent der installierten Leistung begrenzt ist (sog. „Nulleinspeisungsanlagen“), sind nach § 29 Abs. 5 MsbG von der Verpflichtung zur Steuerbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG befreit. Anlagenbetreibende müssen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform erklären, dass ihre Anlagen dauerhaft keinen Strom in die Elektrizitätsversorgungsnetze einspeisen und dies sicherstellen.